

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird bekanntgegeben:

Auf der Grundlage des § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat die Gesundheitszentren Rhein-Neckar gGmbH, Standort GRN-Klinik Weinheim, Röntgenstraße 1, 69469 Weinheim, vertreten durch Frau Anne-Kathrin Dorn, beim Regierungspräsidium Stuttgart die Genehmigung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Bodenlandeplatz) an der GRN Klinik Weinheim beantragt.

Der Landeplatz soll für die Nutzung am Tage und in der Nacht für Hubschrauber mit höchstzulässigem Gesamtgewicht von bis zu 6 t MTOW (maximum take off weight) zugelassen werden. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz soll der Luftrettung unter HEMS-Kriterien (HEMS = Helicopter Emergency Medical Service) dienen. Darunter fallen beispielsweise - je nach medizinischem Erfordernis - Patientenanlieferungen, dringende Patientenverlegungen in Spezialkliniken, Organtransporte, Transport von seltenen Medikamenten, Transporte von dringend benötigten Ärzteteams, Blutkonserven, oder Ähnliches.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist Genehmigungsbehörde gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG i.V.m. § 50 LuftVZO i.V.m. § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können die Antragsunterlagen – Antragsschreiben der Gesundheitszentren Rhein-Neckar gGmbH, Standort GRN-Klinik Weinheim vom 28.06.2023, Luftfahrttechnisches Gutachten vom 07.02.2024 sowie Planunterlagen vom 02/2024 (Übersichtsplan, Lagepläne, Detailplan, Längsschnitt mit Hindernisbegrenzungsflächen) erstellt durch die AOM GmbH, Lärmgutachten vom 02.02.2024, mit Ergänzung vom 19.04.2024 erstellt durch ibv - Gert Vierneisel sowie Dampffahngutachten vom Januar 2024, erstellt durch die Lohmeyer GmbH - **im Zeitraum vom 14. Mai bis einschließlich 19. Juni 2024**, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Rubrik „Service“, „Bekanntmachungen“ unter „Luftverkehr“ eingesehen und heruntergeladen werden (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/luftverkehr/>).

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen liegen außerdem in der Zeit

Von **Dienstag, den 14.05.2024 bis einschließlich Mittwoch, den 19.06.2024**
in der **Stadtbibliothek (Ausleihbereich, Erdgeschoss), Luisenstraße 5/1, 69469**
Weinheim

während der Öffnungszeiten von

Di. Mi. Fr. 10.00 - 18.00 Uhr

Do. 10.00 - 19.00 Uhr

Sa. 10.00 - 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **03.07.2024**, Einwendungen bei der

Stadtbibliothek Weinheim
Luisenstraße 5/1
69469 Weinheim

oder beim

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Stuttgart entschieden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weinheim, den 10.05.2024
Der Oberbürgermeister